

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 30 vom 22. Juli 2014

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine „Wohnbebauung an der nördl. Reichenhaller Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit für die Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 1

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 3

Bekanntmachung über die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „2. Erweiterung Mitterfelden A“) ..... 4

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mitterfelden A“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 10. Juli 2014 ..... 6

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 10. Juli 2014 ..... 7

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim ..... 8

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 31 „Explorerhotel“;  
27. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, Inkrafttreten ..... 9

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe ..... 10

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine „Wohnbebauung an der nördl. Reichenhaller Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit für die Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 7.7.2014 beschlossen, im nördlichen Gebiet von Freimann an der Reichenhaller Straße einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung im nördlichen Gebiet von Freimann.

Neben der Erzielung eines stadtverträglichen aktiven Lärmschutzes an der Bahn und gleichzeitigem Schutz des südlich gelegenen Wohngebietes vor dem Verkehrslärm der Reichenhaller Straße, soll bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Eine wesentliche zu erwartende Auswirkung ist entsprechend steigendes Verkehrsaufkommen.

Das dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegende Ergebnis einer Baukörperstudie samt schalltechnischer Berechnung liegt in der Zeit vom

**Mittwoch, den 30. Juli 2014 bis Montag, den 1. September 2014**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 17. Juli 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in der Fassung vom 14.7.2014 in seiner Sitzung am 14.7.2014.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“. Dieser befindet sich östlich im Anschluss an den bestehenden Ortsteil Thundorfer Mühle.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 22 Wohnhäusern, also die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiet (WA), geschaffen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14. Juli 2014 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**30. Juli 2014 bis 1. September 2014**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht, hydraulisches Gutachten zur Hochwassergefährdung durch die Kleine Sur, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern, dem Bund Naturschutz OG Freilassing, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 17. Juli 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2012 einen Bebauungsplan „Thundorfer Mühle“ aufzustellen, um die Schaffung von 22 Wohnbauparzellen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von rund 2,9 ha liegt östlich im Anschluss an den bestehenden Ortsteil „Thundorfer Mühle“. Vom Geltungsbereich erfasst ist das Grundstück Fl. Nr. 1702 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1688 jeweils der Gemarkung Straß. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen der Fl. Nr. 1702 soll eine Widmung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 22 Wohnhäusern geschaffen werden.

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ in der Fassung vom 14.7.2014 in seiner Sitzung am 14.7.2014.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Thundorfer Mühle“ in der Fassung vom 14. Juli 2014 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**30. Juli 2014 bis 1. September 2014**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht, hydraulisches Gutachten zur Hochwassergefährdung durch die Kleine Sur, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern, dem Bund Naturschutz OG Freilassing, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 17. Juli 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

### Bekanntmachung über die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „2. Erweiterung Mitterfelden A“)

Der Gemeinderat stellte die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 24.6.2014 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mitterfelden A“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.6.2014 mit Begründung und Umweltbericht vom 16.6.2014 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 11.7.2014 – Az. 311.4 610 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 17. Juli 2014  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mitterfelden A“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „2. Erweiterung Mitterfelden A“ in der Planfassung vom 16.6.2014 mit Begründung und Umweltbericht vom 16.6.2014 in seiner Sitzung am 24.6.2014 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Berger Tunnelbau geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweis gemäß 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 17. Juli 2014  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 10. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Juli 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24.7.2012, Nr. 30), zuletzt geändert durch § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) vom 14.3.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 9. April 2013, Nr. 15) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeiten sind folgend Buchungszeiten von Montag bis Freitag möglich.

- in den Kindergärten: ab 07:30 Uhr
- in den Krippen: ab 07:30 Uhr

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Saaldorf, den 10. Juli 2014  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindergärten und Kinderkrippen)  
Vom 10. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Juli 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24. Juli 2012, Nr. 6) zuletzt geändert durch § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) vom 14.3.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 9. April 2013, Nr. 15) wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 1 enthält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der durchschnittlich gebuchten Wochenstunden berechnet und beträgt:

**Für die Kindergärten:**

| <b>Wochen-<br/>stunden</b> | <b>Monats-<br/>Gebühr</b> |
|----------------------------|---------------------------|
| bis 20,0                   | 70,00 €                   |
| bis 25,0                   | 77,00 €                   |
| bis 30,0                   | 84,00 €                   |
| bis 35,0                   | 91,00 €                   |
| bis 40,0                   | 100,00 €                  |
| bis 45,0                   | 110,00 €                  |
| 45,0 >                     | 120,00 €                  |

Die Mindestbuchungszeit bei den Kindergartenkindern beträgt über 15 Wochenstunden.

**Für die Krippen:**

| <b>Wochen-<br/>stunden</b> | <b>Monats-<br/>Gebühr</b> |
|----------------------------|---------------------------|
| bis 20,0                   | 140,00 €                  |
| bis 25,0                   | 155,00 €                  |
| bis 30,0                   | 170,00 €                  |
| bis 35,0                   | 185,00 €                  |
| bis 40,0                   | 200,00 €                  |
| bis 45,0                   | 215,00 €                  |
| 45,0 >                     | 230,00 €                  |

Die Mindestbuchungszeit bei den Krippenkindern beträgt 3 Tage (über 15 Wochenstunden), die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

## 2. § 5 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr ist unabhängig von Ferien und Schließtagen der Kindertageseinrichtungen für 12 Monate zu entrichten.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Saaldorf, den 10. Juli 2014  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Satzung**

### **über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Schul- und Ferienbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule Saaldorf-Surheim. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden jeweils einzelne Plätze für Kindergartenkinder zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2 Träger und Rechtsform**

Nachfolgend aufgeführte Schul- und Ferienbetreuungen werden von der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- Schulbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Schulbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim
- Ferienbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Ferienbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim.

#### **§ 3 Ziele und Inhalte**

- (1) Die Schulbetreuung ist als sozial- und freizeitpädagogisches Betreuungsangebot im Anschluss an den Schulunterricht eingerichtet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende und wird in zwei Formen angeboten:
  - Mittagsbetreuung bis spätestens 14.00 Uhr, ohne Hausaufgabenbetreuung
  - Verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag bis 17.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr, mit Hausaufgabenbetreuung
- (2) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder während der Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot, bei dem Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund stehen.

#### **§ 4 Aufnahme in die Schul- und Ferienbetreuung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden vorrangig Grundschul Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Schüler der Grundschule Saaldorf-Surheim sind.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) Die Aufnahme in die Schulbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.

- (5) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien.
- (6) Die Betreuung von Kindergartenkindern in der Schul- oder Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich erst nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Saaldorf-Surheim bestimmt.
- (8) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Schul- bzw. Ferienbetreuung besteht nicht.
- (9) Da die Durchführung der Schulbetreuung (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

## **§ 5**

### **Anmeldung zur Schul- und Ferienbetreuung**

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung zur Schulbetreuung erfolgt erstmals bei der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr.
- (3) Die Anmeldung für die folgenden Schuljahre erfolgt jeweils nach Aufforderung der Gemeinde Saaldorf-Surheim.
- (4) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien, an denen Ferienbetreuung stattfindet.

## **§ 6**

### **Buchungszeit**

- (1) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (2) Die Betreuung kann im Anschluss an den Unterricht wahlweise
  - bis spätestens 13.00 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung,
  - bis spätestens 14.00 Uhr ohne Hausaufgabenbetreuung
  - bis spätestens 15.30 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung
  - oder bis spätestens 17.00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung

gebucht werden.

Buchungsänderungen sind monatlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

## **§ 7**

### **Abmeldung aus der Schulbetreuung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Schulbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Kreis der Berechtigten nach § 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende unter Angaben des Grundes möglich.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden,
  - > wenn es länger als einen Monat unentschuldig fernblieb
  - > der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist
  - > bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Schulbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung beginnt nach regulärem Unterrichtsende und endet Montag bis Donnerstag um 17.00 Uhr, am Freitag um 15.00 Uhr.
- (2) Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich an Ferientagen geöffnet. Die Betreuung beginnt um 7.30 Uhr und endet Montag bis Donnerstag um 17.00 Uhr, am Freitag um 13.00 Uhr.
- (3) Ferienbetreuung kann stattfinden, wenn am Betreuungstag mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

- (4) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. In den Sommerferien findet an zwei Wochen keine Ferienbetreuung statt. Die Termine der Ferienbetreuung werden von der Gemeinde festgelegt. In den übrigen Ferien können sich die Betreuungstage entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (5) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechtigt, die Schul- und Ferienbetreuung bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

#### **§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schulbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Schul- oder Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis 9.00 Uhr bzw. bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben der Schul- oder Ferienbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

#### **§ 11 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sind der Schul- und Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Schul- oder Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/ Teilrückzahlung der Betreuungsgebühren.

#### **§ 12 Verpflegung**

Kinder in der Schul- und Ferienbetreuung, die über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

#### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schul- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schul- und Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtungen nicht.

#### **§ 14 Unfallversicherung**

- (1) Für die Kinder der Schul- und Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schul- und Ferienbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die auch außerhalb des Betreuungsgeländes durchgeführt werden und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 15 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 16 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim in der jeweils geltenden Fassung.



**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 13. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 18.9.2012, Nr. 38) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Saaldorf, den 10. Juli 2014  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

**Bebauungsplan Nr. 31 „Explorerhotel“;  
27. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, Inkrafttreten**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 10.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 31 mit integriertem Grünordnungsplan „Explorerhotel“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 10.1.2014, Aktenzeichen 311.4 610 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und die Flächennutzungsplanänderung, die dazugehörenden Begründungen incl. der Umweltberichte, die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses, das schalltechnische Gutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 31 mit integriertem Grünordnungsplan „Explorerhotel“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 16. Juli 2014  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Entschädigungssatzung**

**§ 1**  
**Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2**  
**Auslagenersatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen (z. B. für die örtliche Rechnungsprüfung), oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

### **§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung.
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit im Vertretungsfall eine Pauschalentschädigung pro Vertretungstag.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.

### **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den/die Verbandsvorsitzende(n) sind zeitlich mit den Löhnen der Mitarbeiter des Zweckverbandes Surgruppe für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 und 5 und § 4 Abs. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Sitzung ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf Antrag nach Abrechnung gezahlt.

### **§ 6 Höhe der Entschädigung**

Das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 beträgt 40,00 €.

Die Entschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 20,00 €.

Die Entschädigung nach § 3 Abs. 4 beträgt 20,00 €.

Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 beträgt 968,00 €, zzgl. eines monatlichen pauschalen Auslagenersatzes nach § 2 von 50,00 €.

Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 beträgt 110,00 €.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.6.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 22.7.2008 des Landkreises Berchtesgadener Land) außer Kraft.

Teisendorf, den 26. Juni 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Thomas Gasser**, Verbandsvorsitzender

---